

Synopse des Teiles IV – Büchereien – der Kulturförderungsrichtlinien der Stadt Olfen

Bisherige Fassung Stand 28.06.2005

IV. Büchereien

1. Die Stadt Olfen begrüßt die Initiative der Kirchengemeinden, eigene Büchereien zu errichten und zu unterhalten.
Im Interesse einer optimalen flächendeckenden Bücherversorgung im gesamten Stadtgebiet gewährt die Stadt Olfen angemessene Zuschüsse zu den Kosten für die Neuanschaffung von Medien.
2. Grundlage für die Bezuschussung sind die aufgewandten Investitionskosten des Vorjahres sowie die Ausleihen der Medien des Vorjahres im Verhältnis von 2/3 zu 1/3 des Haushaltsansatzes.

Neue Fassung

IV. Büchereien

1. Die Stadt Olfen begrüßt die Initiative der Kirchengemeinden, eigene Büchereien zu errichten und zu unterhalten. Weiterhin unterstützt sie die Arbeit der Büchereien und beteiligt sich zukünftig durch die Einführung einer Anteilsfinanzierung an den ungedeckten Kosten in Höhe von 50 %.
2. Grundlage für die Bezuschussung sind die entstandenen Kosten für die laufende Arbeit der Büchereien unter Anrechnung der Ausleihgebühren.
3. Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - 3.1 Der Antrag ist spätestens bis zum 30.05. des Vorjahres bei der Stadt Olfen einzureichen.
 - 3.2 Die Mittel werden in Höhe des Vorjahresansatzes in der ersten Jahreshälfte des Förderungsjahres ausgezahlt.
4. Verwendungsnachweis und Abrechnungsverfahren
 - 4.1 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 15. Februar des Folgejahres der Stadt Olfen vorzulegen.
 - 4.2 Die endgültige Festsetzung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage des förmlichen Verwendungsnachweises. Änderungen gegenüber dem Antrag sind der Stadt Olfen unmittelbar mitzuteilen.